

## Taxentarifordnung für den Kreis Soest 2026

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.05.2015 (GV NRW 2015, S. 504) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt ausschließlich für Taxen, die im Kreis Soest zugelassen sind, und nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das gesamte Kreisgebiet Soest.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. In diesen Fällen besteht keine Beförderungspflicht und somit kein Kontrahierungszwang.

### § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis, den Entgelten für die gefahrene Strecke, Wartezeiten und Zuschlägen.
- (2) Der Grundpreis beträgt (einschl. des ersten Besetzkilometers):
  - a) Werktags (Montag bis Samstag) 06:00 - 22:00 Uhr: **8,00 €**
  - b) In der übrigen Zeit: **9,00 €**
- (3) Das Kilomentergelt beträgt ab dem zweiten Besetzkilometer:
  - a) Werktags (Montag bis Samstag) 06:00 - 22:00 Uhr: **3,00 €/km**
  - b) In der übrigen Zeit: **3,00 €/km**
- (4) Der Preis für Wartezeiten beträgt: **46,00 € je Stunde** (Fortschalteinheit: 0,10 € je 7,83 Sekunden).
- (5) Nutzung eines Großraumtaxi (Grundpreis einschl. 1. Besetzkilometer): **11,60 €**; Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen (Grundpreis einschl. 1. Besetzkilometer): **20,60 €**.

### § 3 Anfahrten und Wartezeiten

- (1) Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird die Anfahrt nicht vergütet.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde und geht die Besetzfahrt dorthin zurück, wird die Anfahrt nicht berechnet. Andernfalls ist sie nach Fahrpreisanzeiger zu berechnen.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand verursacht wurde durch
  - a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
  - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
  - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
  - d) eine Polizeikontrolle oder
  - e) andere Umstände, die der Fahrer zu vertreten hat.

#### **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Berechnung erfolgt ausschließlich über den geeichten Fahrpreisanzeiger.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten.
- (3) Abweichend von (2) ist bei telefonisch oder per App bestellten Fahrten der Fahrpreisanzeiger bei Eintreffen am Bestellort einzuschalten. Wurde für einen bestimmten Zeitpunkt vorbestellt, darf das Taxameter erst zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden. Ist eine Anfahrt zu vergüten, ist bei Passieren des Ortsausgangsschildes der Betriebssitzgemeinde der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- (4) Bei einem Ausfall des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes anhand der Tarifkomponenten ohne Berücksichtigung der Wartezeit.

#### **§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen**

- (1) Wird ein bestelltes Taxi nicht genutzt, ist der doppelte Grundpreis zu entrichten.
- (2) Fällt im Falle von Abs. (1) eine Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde an, ist diese zusätzlich zu vergüten.

#### **§ 6 Fahrpreisquittung**

- (1) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis zu erteilen. Eine elektronische Belegausgabe ist dabei möglich.

#### **§ 7 Vorkasse**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet.

#### **§ 8 Information der Fahrgäste**

- (1) Dieser Tarif ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 9 Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind zulässig. Sie unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Kreis Soest. Sie können nur durch die Mehrheit der örtlichen Unternehmer oder durch einen überörtlichen Unternehmerverband geschlossen werden.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.